

Neufassung 2024 der Satzung des Schwimmvereins Freibad Gimbsheim (SFG-Satzung)

Neue Regelungen (in rot):

Was ändert sich?	Warum?
Ächtung sexualisierter Gewalt.	Hervorhebung: Dies ist ein wichtiges Anliegen des gesamten organisierten Sports.
Möglichkeit zur Bildung unselbständiger Ortsgruppen.	Neuer Handlungsspielraum: Dies ermöglicht bei Bedarf den Zugang zu Sportstätten außerhalb von Gimbsheim.
Klarstellung zu Aufwandsentschädigungen.	Klarstellung: Klärung des Verhältnisses von Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale zu Fahrtkostenerstattung
Sichtbarmachung intensiven Ehrenamts und Anreize dafür („Ü30-Club“).	Hervorhebung: Rechtsgrundlage für eine deutlichere Anerkennung von intensivem Ehrenamt. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit eines Rabatts auf den Mitgliedsbeitrag, sofern dies die Mitgliederversammlung beschließt.
Umbenennung der Gruppe der Fördermitglieder.	Klarstellung: Der Begriff der Freundinnen und Freunde des Freibads Gimbsheim hat sich nicht durchsetzt.
Klarere Regelung des Beitritts, des Austritts, des Ausschlusses und neu der Streichung; Vereinfachungen durch Zulassung der E-Mail & Pflicht zum SEPA-Mandat (Anforderung neuer Rechtsprechung),	Klarstellungen und Vereinfachungen: Hier werden eine Vielzahl von vereinsrechtlichen Entwicklungen und Entbürokratisierungen umgesetzt. Beitritt und Austritt sind künftig auch digital möglich. Der Beitritt ist erst nach Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags wirksam. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Lastschriftverfahren, weil Rechnungen einen sehr großen Aufwand verursachen. Bei Nichtzahlung des Beitrags ist - statt Ausschlusses - im vereinfachten Verfahren die Streichung möglich. Dies gilt auch bei neuer, unbekannter Anschrift
Aufnahme der Möglichkeit einer Vereinsstrafe bei vereinschädigendem Verhalten (befristetes Nutzungsverbot für das Freibad) als Vorstufe zum Ausschluss (Anforderung neuer Rechtsprechung),	Neue Handlungsmöglichkeit: Nach der Rechtsprechung muss für Mitglieder die Möglichkeit zum Hausverbot in der Satzung verankert werden. Bislang steht das in der Haus- und Badeordnung.
Konkretisierungen der Vereinsarbeit und Schaffung der Möglichkeit zur	Vereinfachung und Begrenzung: Bereits bisher haben alle erwachsenen Mitglieder

<p>stundenweisen finanziellen Abgeltung, wie dies auch andere Vereine praktizieren</p>	<p>die Pflicht zur Vereinsarbeit und die Mitgliederversammlung zur Regelung erhöhter Beiträge, wenn diese nicht erfolgt. Aufgrund der großen Mitgliederzahl bedarf es einer Konkretisierung und Begrenzung. Die Pflicht wird nur auf diejenigen bezogen, die zwischen 18 und 60 Jahre alt sind, im vorherigen Jahr das Freibad genutzt haben und in den letzten zwei Kalenderjahren keine Vereinsarbeit geleistet haben. Hierdurch sind statt wie bisher 3.450 Mitglieder jährlich schätzungsweise 300 bis 500 Mitglieder im Blick. Von diesen wird nur die benötigte Zahl zur Vereinsarbeit aufgefordert. Der Vorstand soll das nähere Verfahren regeln. Wer keine vollständige Vereinsarbeit leistet, hat jede Stunde in Höhe des Mindestlohns abzugelten. Dies gilt nicht, wenn die Vereinsarbeit nachweislich objektiv nicht geleistet werden kann.</p>
<p>Vereinfachung der Einladung zur Mitgliederversammlung</p>	<p>Vereinfachung: Der SFG ist ganz überwiegend ein regionaler Verein. Daher kann fast jedes Mitglied einen Aushang am Freibad zur Kenntnis nehmen. Die Einladung wird künftig im Schaukasten des Freibads ausgehängt. Für Mitglieder, die entfernter wohnen ist die Homepage ein gut genutztes Medium. Daher wird die Einladung auch auf der Homepage des SFG veröffentlicht. Es ist beabsichtigt außerdem einen MV-Newsletter für Interessierte einzurichten.</p>
<p>Neuregelung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung</p>	<p>Vereinfachung: Stimmberechtigt sind aktuell alle Mitglieder ab 16 Jahre, die seit mindestens 3 Monaten Mitglied sind. Da die Mitgliedschaft unabhängig vom Beitrittsdatum eine Jahresmitgliedschaft ist, soll stimmberechtigt sein, wer schon im vorherigen Kalenderjahr Mitglied war. Dies erleichtert auch die Feststellung der Stimmberechtigungen.</p>
<p>Vereinfachung der Verfahren</p>	<p>Vereinfachung: Abstimmungen und Wahlen erfolgen künftig immer offen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung wählen. Die Vereinsleitung kann das Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.</p>
<p>Vorstandsreform: Der Vorstand kann um bis zu vier stellvertretende Vorsitzende</p>	<p>Neue Handlungsmöglichkeit: Der SFG ist in den letzten 7 Jahren sehr gewachsen.</p>

<p>(inkl. Finanzen) erweitert werden. Der Begriff des Schatzmeisters entfällt. Zwei stellvertretende Vorsitzende können gemeinsam Rechtsgeschäfte für den SFG abschließen.</p>	<p>Die Aufgaben sollen auf mehr Schultern verteilt werden. Insbesondere fehlt bisher ein Sportvorstand. Die Vertretungsregelung ist bisher zu sehr auf den Vorsitzenden zugespitzt.</p>
<p>Einbindung der Beisitzer in Abteilungen bzw. Vorstandsbereiche</p>	<p>Neue Handlungsmöglichkeit: Die Beisitzer haben in den letzten Jahren eigene Aufgabenprofile entwickelt. Sie sollen im Sinne der Teamarbeit an Abteilungen oder Vorstandsbereiche angebunden werden.</p>
<p>Vereinfachung bei Abteilungen</p>	<p>Vereinfachung und neue Handlungsmöglichkeit: Die Bildung, Aufgabenverschiebung und Auslösung der Abteilungen geht als Aufgabe von der Mitgliederversammlung auf die Vereinsleitung über. Dies ermöglicht auch die Ausgründung neuer Abteilungen aus der großen Abteilung Breitensport, wenn ein Sportbereich ausreichendes Gewicht entwickelt. Neu ist die Möglichkeit, auch nicht sportbezogene Abteilungen, wie Technik oder IT, als Interessensgruppen zu bilden. Nicht praktikabel war die Regelung zu Abteilungsversammlungen. Um Interessierte einzubinden, können Abteilungen Beauftragungen vornehmen.</p>
<p>Anpassung der Datenschutzregelungen</p>	<p>Klarstellung; Die Datenschutzregelungen sind an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Die Zwecke der Datenverarbeitung müssen ausführlicher beschrieben werden. Die Speicherfristen sind an der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist zu orientieren.</p>
<p>Streichung überflüssiger Regelungen</p>	<p>Vereinfachungen: Die Zusammenarbeit mit der VG Eich hat sich über einen Arbeitskreis des VG-Rats und regelmäßiger Gespräche mit dem Bürgermeister eingespielt, Es bedarf keiner Satzungsregelung mehr. Einige andere Regelungen konnten gestrichen werden, weil sie an anderer Stelle auftauchen.</p>
<p>Übergangsregelungen</p>	<p>Diese sind notwendig, weil die Amtszeit des bei Inkrafttreten amtierenden Schatzmeisters noch ein Jahr andauert. Er wird zum stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen. Bis eine Jugendordnung von einer Jugendvollversammlung beschlossen ist, liegt die Zuständigkeit für deren Erlass bei der Vereinsleitung. Die</p>

Satzung des Schwimmvereins Freibad Gimbsheim (SFG-Satzung)

Präambel

Der Verein ist aus dem bürgerschaftlichen Willen entstanden, das im Jahr 2001 von der Schließung bedrohte Freibad Gimbsheim zu erhalten und Wassersport weiterhin zu ermöglichen. Der Verein trägt gemeinde- und kreisübergreifend Mitverantwortung für die sportliche Infrastruktur der Region. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er diskriminiert nicht. Der Verein fördert und achtet das Ehrenamt. Der Verein strebt ein inklusives Angebot an. **Der Verein duldet keine sexualisierte Gewalt.** Der Verein nimmt seine Verantwortung für den Naturschutz wahr. Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks Kooperationen eingehen und weitere Einrichtungen unterhalten.

I. Verein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Freibad Gimbsheim e.V.“ – kurz SFG. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein **ist ein ortsübergreifender rheinhessischer Verein und** hat seinen Sitz in Gimbsheim. **Er kann durch Beschluss der Vereinsleitung unselbständige Ortsgruppen bilden.**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Breitensportangebote inkl. Schwimmkurse, sportliche Jugendarbeit, Förderung der Schwimmfähigkeit im Einzugsgebiet, Ausbildung zur Wasserrettung und den Betrieb des Bürger- und Vereinsbads Freibad Gimbsheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **als Mitglied** keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamt

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann für einzelne Vereinsämter vorsehen, dass **der damit verbundene Zeitaufwand, Fahrtkosten und weitere Aufwendungen durch sie entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt abgegolten** werden. Im Falle der Vorstandsmitglieder darf die Aufwandsentschädigung **für den Zeitaufwand** die einkommenssteuerfreie Ehrenamtszuschale nicht überschreiten.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener oder angemessen pauschalierter Auslagen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) **Ordentliche Mitglieder, die sich im vorherigen Kalenderjahr mindestens 30 Stunden unentgeltlich ehrenamtlich für den SFG engagiert haben und Mitglieder der Vereinsleitung, bilden den Ü30-Club.**

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder:	Natürliche Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Einrichtungen des Vereins grundsätzlich nutzen können .
Ehrenmitglieder:	Natürliche Personen, denen der Verein den Ehrenmitgliedsstatus verliehen hat.
Fördermitglieder: „Freundinnen und Freunde des Freibads Gimbsheim:	Natürlichen Personen, juristischen Personen und/oder Personengesellschaften, die den Verein finanziell unterstützen und fördern und die Einrichtungen des Vereins grundsätzlich nicht nutzen können. ohne dessen Einrichtungen zu nutzen („Fördermitglieder“)

- (2) Die Mitgliedschaft wird **im Beitrittsjahr** erworben durch **Aushändigung der Mitgliedskarte aufgrund**
- **schriftlichem oder digitalem Aufnahmeantrag und,**
 - **Nichtvorliegen von aktuellen Beitragsschulden,**
 - **erfolgter Zahlung des ersten Jahresbeitrags (im begründeten Fall ist es ausreichend eine Anzahlung zu leisten und Ratenzahlung zu vereinbaren),**
 - **Erteilung eines SEPA-Mandats (sofern ein Bankkonto besteht),**
 - **im Falle von Minderjährigen: einer Übernahme der Zahlungsverpflichtung für den jährlichen Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft oder Übernahme durch den Volljährigen und**
 - **deren Annahme des Aufnahmeantrags der Beitrittserklärung durch den Vorstand nach freiem Ermessen.**

~~Der Vorsitzende kann die Mitglieder bis zur Entscheidung des Vorstandes in der zeitlich folgenden Sitzung vorläufig aufnehmen; er kann dieses Recht delegieren. Bei Minderjährigen ist der Antrag den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.~~

- (3) **Der Vorstand kann das Recht zur Aufnahme delegieren. Über Ausnahmen von Absatz 2 und über eine Ablehnung entscheidet immer der Vorstand.** Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. ~~Soweit ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, sind bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge zu erstatten.~~

- (4) Jedes neue Mitglied erkennt mit der Beitrittserklärung die jeweils aktuell gültige Satzung sowie die aktuellen gültigen Vereinsordnungen, insbesondere die Haus- und Badeordnung an und erklärt, sich auch über künftige Fassungen zu informieren und diese einzuhalten. Die schriftliche Aufnahmeerklärung enthält einen Hinweis auf den Speicherort der Vereinssatzung und der Ordnungen im Internet (URL), ansonsten können diese in der Geschäftsstelle des Vereins jederzeit während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ~~Ordentliche Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.~~

- (5) ~~(3)~~ Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod (bei juristischen Personen: Auflösung),
 - Ausschluss,
 - **Streichung** oder
 - schriftliche **oder digitale** Austrittserklärung an **die SFG-Geschäftsstelle** ~~den Vorsitzenden~~ mit Frist von einem Monat zum Jahresende.

~~Mitgliedsausweise sind dem Vorstand zurückzugeben.~~

(4) Die schriftliche Austrittserklärung ist vom Mitglied persönlich zu unterschreiben **oder digital zu übermitteln**, bei Minderjährigen durch ~~die~~ **den** gesetzlichen Vertreter. Ein fristgerechter Austritt wird zum Ende des Jahres wirksam, ansonsten zum Ende des Folgejahres. Erfolgt der Austritt in dem Jahr, in dem eine Mitgliedschaft mit halbiertem Mitgliedsbeitrag (Neumitgliederaktion) erworben wurde, wird der Austritt erst zum Ende des Folgejahres wirksam.

- (6) ~~(5)~~ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder eine Ordnung verstoßen hat. ~~oder wenn mit der Zahlung von Mitgliedsteilbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses in der zweiten Mahnung noch Mitte Juli des jeweiligen Jahres im Rückstand ist.~~ **Es kann auch befristet von der Nutzung der Angebote und Sportstätten des Vereins ausgeschlossen werden.** Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ~~über einen Ausschluss~~ **über einen Ausschluss** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ~~über den Ausschluss~~ **über den Ausschluss** ist dem Mitglied schriftlich **oder digital** mitzuteilen. Gegen den Beschluss ~~des Ausschlusses~~ kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Vereinsleitung in der nächsten Sitzung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte und **im Falle des Ausschlusses auch das Entstehen neuer** Beitragspflichten des Einspruchsführers.
- (7) **Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versand der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung wird dem betroffenen Mitglied an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse mitgeteilt. Die Zahlungsverpflichtung für entstandene Beiträge bleibt durch die Streichung unberührt. Der Vorstand darf nicht eintreibbare Beitragsrückstände erlassen.**
- (8) ~~(6)~~ Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ~~durch Ausschluss oder Tod~~ wird der volle Jahresbeitrag erhoben. **Es wird die Hälfte erhoben, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:**
- Tod,
 - das Schwimmen ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich,
 - Wegzug mehr als 35 km entfernt von Gimbsheim oder
 - Bezug von Grundsicherungsleistungen.

~~Endet die Mitgliedschaft durch Tod in der ersten Jahreshälfte reduziert sich der Beitrag um die Hälfte. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand bei einer Austrittserklärung im Dezember des Vorjahres oder in der ersten Jahreshälfte die Beitragspflicht eines Vereinsmitglieds auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte reduzieren. Ein besonderer Härtefall kann vorliegen, wenn im Dezember des Vorjahres oder in der ersten Jahreshälfte~~

- ~~sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereinsmitglieds verschlechtert haben,~~
- ~~eine Verschlechterung der Gesundheit das Schwimmen nicht mehr zulässt,~~
- ~~ein Wohnortwechsel an einen Ort außerhalb von Gimbsheim erfolgt, der mindestens 30 km von Gimbsheim entfernt liegt.~~

Der Härtefall **Das Ereignis** ist von dem Vereinsmitglied darzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Zwecke des Vereins zu fördern. ~~Die Vereinsmitglieder~~ Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der besonderen Beiträge und Umlagen **im Wege eines SEPA-Mandats und zur Angabe der Bankverbindung** verpflichtet. ~~Die Mitglieder~~ Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und Ordnungen, die Beschlüsse und sonstigen Regularien bzw. vereinsbezogenen Entscheidungen der Vereinsorgane einzuhalten. Sie haben im Falle eines Antritts zum Wettkampf die Wettkampfbestimmungen der Sportverbände, denen der Verein angehört, zu beachten.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktiv für den Verein einzutreten und mit seinen Einrichtungen pfleglich umzugehen. Erwachsene Ordentliche Mitglieder **im Alter zwischen 18 und 60 Jahren** haben **periodisch auf Einteilung des Vorstandes** eine mindestens dreistündige Mitarbeit zur Erhaltung des Freibads, **im Sportangebot, bei SFG-Veranstaltungen, in der Vereinsverwaltung und zur Förderung des Vereinslebens** (Vereinsarbeit) ~~pro Jahr zu leisten, es sei denn, diese sind von der Mitarbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen durch den Vorstand befreit. Diese Gründe sind von dem jeweiligen Ordentlichen Mitglied dem Vorstand gegenüber darzulegen.~~ **Die Pflicht besteht, wenn das Mitglied in den beiden vorherigen Kalenderjahren keine vollständige Vereinsarbeit im Sinne des Satz 1 geleistet hat, im vorherigen Kalenderjahr das Freibad genutzt hat und vom SFG zur Leistung der Vereinsarbeit aufgefordert wird. Jede nicht vollständig erbrachte Stunde Vereinsarbeit hat das Mitglied durch die Leistung eines Geldbetrages an den SFG abzugelten. Der Geldbetrag entspricht dem zum Zeitpunkt der Aufforderung geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde. Hat das Mitglied einen bestimmten Termin zugesagt und erscheint unentschuldigt nicht, erhöht sich der Geldbetrag um 50 Prozent. Den Geldbetrag muss nicht bezahlen, wer dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Aufforderung nachweist, dass er oder sie aus gesundheitlichen Gründen oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen zu keiner Form der Vereinsarbeit in der Lage ist. Der Vorstand regelt die Auswahlkriterien und das Verfahren.**
- (3) Die Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins zur sportlichen Betätigung zu den festgelegten Zeiten und Bedingungen,
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern der Zugang nicht auf bestimmte Mitglieder beschränkt ist sowie
 - Mitwirkung an Mitgliedsversammlungen, **wobei das Stimmrecht erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und noch nicht im Kalenderjahr des Beitritts besteht** ~~und ggf. an Abteilungsversammlungen.~~
- (4) ~~Freundinnen und Freunde des Freibads Gimbshelm~~ **Alle Mitglieder ohne Stimmrecht** können an den Mitgliederversammlungen ~~mit beratender Stimme mit Rede- und Antragsrecht~~ **und ohne Stimmrecht** teilnehmen.
- (5) **Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten (Namensänderung, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung) dem SFG mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, haben sie dadurch erfolgte Mehrkosten dem SFG zu erstatten.**

§ 7 Beiträge

- (1) Von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins wird **in jedem Kalenderjahr der Vereinszugehörigkeit** ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags **und seine Differenzierung nach Altersgruppen und Familienstatus** wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. ~~;- die Mitgliederversammlung kann über den Jahresbeitrag auch durch Festlegung eines durchschnittlichen Monatsbeitrags beschließen. Die Mitgliederversammlung kann ihn für bestimmte Mitgliedergruppen differenziert festlegen, besondere Leistungen berücksichtigen und Mitglieder, die jünger als sechs Jahre sind, beitragsfrei stellen.~~ Sie kann festlegen, dass sich ab einem **vom Vorstand** bestimmten Eintrittsdatum innerhalb des Jahres der Jahresmitgliedsbeitrag halbiert (Neumitgliederaktion). Für Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres ein für die Begründung der erstmaligen Erhebung und/oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages relevantes Alter erreichen, beginnt die jeweilige Beitragspflicht ab dem 1. Januar des Folgejahres. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am ersten Werktag eines Jahres oder **mit Eingang des Aufnahmeantrags fällig und ist - außer beim ersten Mitgliedsbeitrag - per Bankeinzug zu leisten; die notwendigen Daten sind dem SFG zu nennen. Das zuständige Vorstandsmitglied bestimmt die Einzugstermine; es kann im Einzelfall vom Bankeinzug absehen, wenn nachweislich kein Bankkonto vorhanden ist.** Beitritt zum Verein zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen Abteilungsbeitrag festlegen, der mit dem Mitgliedsbeitrag fällig ist. Über die Höhe des Abteilungsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Ordentliche Mitglieder neben dem Mitgliedsbeitrag die Erhebung einer Aufnahmegebühr, ~~einen Beitragszuschlag bei Nichtableistung der Vereinsarbeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der Satzung~~ sowie Umlagen vorsehen. Umlagen können erhoben werden, um im Einzelfall Maßnahmen oder Einrichtungen zu finanzieren. ~~Über die Höhe der Umlagen sowie des Beitragszuschlags bestimmt die Mitgliederversammlung.~~ Die Umlagen sowie der Beitragszuschlag dürfen ein Viertel des jeweils aktuellen Jahresmitgliedsbeitrags pro Jahr nicht überschreiten. ~~Die Vereinsleitung kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, Umlagen festzusetzen. Umlagen sowie ein etwaiger Beitragszuschlag sind mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.~~
- (4) **Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder des Ü-30-Clubs einen Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag festlegen.**
- (5) ~~(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von allen Beiträgen und Umlagen befreit werden.~~
- (6) Für **Fördermitglieder** Freundinnen und Freunde des Freibads Gimbsheim legt die Mitgliederversammlung einen Mindestmitgliedsbeitrag fest. Sie legen ihren darüberhinausgehenden jährlichen Mitgliedsbeitrag selbst fest.

- (7) ~~(6)~~ Während der Mitgliedschaft auflaufende Mahnkosten, vom Verein nicht zu vertretende Bankgebühren bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der damit verbundene Mehraufwand sowie Kosten für die Ausstellung, Sperrung oder Entsperrung von Mitgliedskarten und sonstiger Verwaltungsmehraufwand sind von dem jeweiligen Mitglied, welches den vorbezeichneten Aufwand verursacht hat, zu zahlen.

III. Gliederung des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Vereinsleitung,
- die Abteilungsleitungen. ~~und~~
- ~~die Abteilungsversammlungen.~~

§ 9 Die Mitgliederversammlung

~~(1)~~ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und länger als drei Monate Mitglied ist, ein Antragsrecht, ein Wahlrecht und eine Stimme. Andere Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil; sie dürfen das Wort ergreifen und Anträge stellen, aber nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Juristische Personen können nur mittels eines bevollmächtigten Vertreters an Versammlungen teilnehmen.

~~(1)~~ ~~(2)~~ Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegenden Belange des Vereins. Dies umfasst insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Tagesordnung **und den Verlauf** der Mitgliederversammlung ~~und über das Verfahren der Mitgliederversammlung~~ im Rahmen der Satzung,
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung,
- in jedem Jahr die Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht der Vereinsleitung angehören bzw. in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen. Sie prüfen die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und berichten jährlich über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes, ~~der Vereinsleitung und des Jugendwarts,~~
- ~~die Einrichtung von Abteilungen,~~

- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, besonderer Beiträge und Umlagen sowie Grundsatzentscheidungen zu Eintrittspreisen,
- die Neufassung bzw. Änderung der Vereinssatzung,
- Beratung und Beschlussfassung über richtungsweisende Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Anfragen an den Vorstand.

(2) — ~~(3)~~ Die Mitgliederversammlung **findet mindestens einmal jährlich statt. Sie** wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch **zwei** stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch **Aushang im Schaukasten vor dem Freibad Gimbsheim. E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Einberufung auf dem Postweg oder gesammelt für die Mitglieder im Bereich einer bestimmten Gebietskörperschaft durch Veröffentlichung in dem jeweiligen Mitteilungsblatt der Gebietskörperschaft.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) — ~~(4)~~ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung oder bei Befangenheit **durch einen der** den stellvertretenden Vorsitzenden ~~oder den Schatzmeister~~ (Versammlungsleiter). **Die Mitgliederversammlung kann auf ihren Beschluss hin auch eine Versammlungsleitung wählen.** Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag (der auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden kann) durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Anträge zur Tagesordnung sind ~~bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu Beginn der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung zu entscheiden.~~ **Anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Juristische Personen können nur mittels eines bevollmächtigten Vertreters an Versammlungen teilnehmen.**

(4) — ~~(5)~~ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ entfällt; bei Feststellung ~~oder~~ **Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins** sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, ~~wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt und bei Auflösung des Vereins, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt.~~ Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Handzeichen. ~~Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung eine dreiköpfige Auszählkommission, die durch Handzeichen gewählt wird.~~

- (6) Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten haben das Recht, sich und ihr Programm vor der Durchführung der Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzustellen. Gewählt werden kann auch eine abwesende Person, wenn diese schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme im Fall der erfolgreichen Wahl erklärt hat. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den jeweiligen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. **Die Vereinsleitung kann das Nähere zum Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.** Die Niederschrift des Sitzungsprotokolls ist innerhalb von einer Woche nach der Mitgliederversammlung fertigzustellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll kann durch jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied nach Fertigstellung und Ablauf der dritten Woche nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Änderungsanträge gegen das Sitzungsprotokoll können nach Einsicht bis zum Ende der vierten Woche nach der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Versammlungsleiter gestellt werden. Geht bis dahin kein Antrag ein, gilt das Protokoll als genehmigt, andernfalls gilt es bis auf die umstrittenen Stellen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, als genehmigt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem/der Vorsitzende/n **und**
 - dem/der bis zu vier stellvertretende/n Vorsitzende/n, **und**
 - dem/der Schatzmeister/in.

Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Er ist für Personalangelegenheiten und Personaleinsatz zuständig, wobei grundsätzliche Angelegenheiten mit den anderen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zu beraten sind. Dies gilt auch für die Übertragung der Funktion der Geschäftsführung. Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Gesetze, der Vereinsatzung und der Ordnungen. **Zwei** stellvertretende Vorsitzende **gemeinsam vertreten** vertritt den Verein **im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes** im Falle der **Verhinderung des Vorsitzenden** gerichtlich und außergerichtlich in gleicher Weise wie der Vorsitzende sowie bei Bestehen einer **Geschäftsordnung im Rahmen der dort geregelten Zuständigkeiten**. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt der Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich in gleicher Weise wie der Vorsitzende sowie bei Bestehen einer Geschäftsordnung im Rahmen der dort geregelten Zuständigkeiten. Der

Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstandes, **Mitglieder der Vereinsleitung** oder Angestellte des Vereins für die **zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins** bei ~~zur Ausführung von~~ bestimmten Geschäften bevollmächtigen.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsverteilung geben. **Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Durchführung der Leitungsaufgaben, insbesondere zur Unterstützung der Aufgaben für den technischen Betrieb, für die Badeaufsicht und den Sport können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.**
- (4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich unter Nennung eines Tagesordnungsvorschlags. Hierüber sind die Mitglieder der Vereinsleitung zu informieren. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. ~~Die Abstimmung des Vorstandes über einen Beschlusspunkt erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes geheim.~~ Beschlüsse können in dringenden Fällen auch per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz getroffen werden. Der Vorsitzende legt fest, wer das Protokoll führt.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsleitung sowie Beschäftigte ~~das Personal~~ des Vereins mit Personalverantwortung haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, soweit sich der Gegenstand der Sitzungen nicht auf Personalangelegenheiten des Vereins bezieht oder der Vorstand im begründeten Fall eine interne Beratung beschließt. Der oder die Geschäftsführer/in wirkt an den Sitzungen des Vorstandes insgesamt mit beratender Stimme mit. Andere Personen können vom Vorstand zur Sitzung als Gast zugelassen werden.

§ 11 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleiter/innen,
 - den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie
 - dem **Jugendvertreter oder der Jugendvertreterin.** ~~Jugendwart oder der Jugendwartin.~~

Beisitzer/innen übernehmen unterstützende Aufgaben in Abteilungen oder bei Vorstandsmitgliedern, denen sie durch die Vereinsleitung zugeordnet werden.

Mitglied der Vereinsleitung kann nur sein, wer das **16. 18.** Lebensjahr vollendet hat. **Jugendvertreter oder der Jugendvertreterin kann nur sein, wer bei der Wahl jünger als 27 Jahre ist.**

(2) Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:

~~Für den Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen:~~

- Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Entwicklung des Vereins, des Freibads und weiterer Tätigkeitsfelder,
- **Bildung, Aufhebung oder Umorganisation von Abteilungen,**
- **Wahl der Leitung einer neuen Abteilung und Nachwahl einer** zurückgetretenen **Abteilungsleitung** **stimmberechtigtes Vorstandsmitglied** für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung **und**
- ~~Vorläufige Gründung einer Abteilung, Ernennung der Abteilungsleitung und Kooptation in die Vereinsleitung der Abteilungsleitung mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung.~~

~~Im Übrigen hat die Vereinsleitung die folgenden Aufgaben:~~

- Erlass von Vereinsordnungen,
- Koordination abteilungsübergreifender Fragen,
- Koordination von Veranstaltungsterminen der Abteilungen und des gesamten Vereins,
- Treffen von Leitentscheidungen für die Entwicklung des Vereins und des Freibads, die Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht widersprechen dürfen,
- Beitritt zu Verbänden und Vereinen,
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern,
- Beratung des Vorstandes bei der **Planung von Investitionen** **Budgetplanung (erstmalig ab 2019);**
- Anfragen an den Vorstand.
- ~~Prüfung der Jugendordnung auf Widerspruchsfreiheit mit dieser Satzung und hinsichtlich etwaiger Beanstandungen.~~

(3) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden für **den Zeitraum von ihrer Wahl bis zur ersten Mitgliederversammlung im zweiten Kalenderjahr nach ihrer Wahl (in der Regel für die Dauer von zwei Jahren)** gewählt. ~~Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben auch nach Ablauf der zwei Jahre im Amt, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat ihre Position durch Abwahl und Neuwahl neu besetzt.~~

(4) Die Einberufung der Vereinsleitung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Bei besonderer Dringlichkeit zur Abwendung von Nachteilen des Vereins kann die Einberufungsfrist auf mindestens drei Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende hat die Vereinsleitung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Mitglieder der Vereinsleitung die Einberufung verlangt.

(5) **Die Vereinsleitung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie fasst Beschlüsse, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ entfällt; die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Handzeichen. Beschäftigte des Vereins mit Personalverantwortung haben das Recht zur Teilnahme an Vereinsleitungssitzungen, soweit die Vereinsleitung im nicht begründeten Fall**

eine interne Beratung beschließt. Der oder die Geschäftsführer/in wirkt an den Sitzungen insgesamt mit beratender Stimme mit. Andere Personen können von der Vereinsleitung zur Sitzung als Gast zugelassen werden. Die Vereinsleitung kann das Nähere zum Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln. ~~§ 9 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung gelten für das Verfahren der Vereinsleitung sowie deren Sitzungen entsprechend. § 10 Abs. 6 gilt für Personal, den Geschäftsführer und Gäste entsprechend.~~

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind Interessensgruppen der Mitglieder für ein bestimmtes Sportgebiet oder **für bestimmte Aufgaben** im Verein.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden der Abteilung „Breitensport“ zugeordnet, sofern sie nicht eine andere Abteilung oder mehrere **andere** Abteilungen wählen. Die Abteilungszugehörigkeit kann durch Mitteilung an die Geschäftsstelle jederzeit geändert werden.
- (3) Die Abteilung wird von der Abteilungsleitung **geleitet** geführt. Diese regelt alle Angelegenheiten der Abteilung und spricht diese bei finanzieller Bedeutung oder Bedeutung für den gesamten Verein mit dem Vorstand ab. **Sie kann einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung und mit Zustimmung des Vorstands mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Abteilung beauftragen.**
- (4) — Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsversammlung aller Mitglieder der jeweiligen Abteilung einberufen; dabei unterstützt sie die Geschäftsstelle. Die Abteilungsversammlung kann Aufgaben der Abteilung besprechen und koordinieren. Sie kann zur Unterstützung der Abteilungsleitung bis zu zwei weitere Personen bestimmen, die mit der Abteilungsleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen (Abteilungsteam). ~~§ 9 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden die Abteilungsleitung tritt. Mitglieder der Vereinsleitung können beratend an der Abteilungsversammlung teilnehmen.~~

IV. Besondere Regelungen

§ 13 SFG-Jugend

- (1) Die SFG-Jugend umfasst alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die **Jugendwartin oder den Jugendwart**. Sie wirkt **unter Leitung der Jugendvertreterin oder des Jugendvertreters** an der Verwirklichung der Vereinszwecke in eigener Verantwortung mit.
- (2) Die SFG-Jugend ist Mitglied der Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der Jugend der Fachverbände, in denen der SFG Mitglied ist.
- (3) Die SFG-Jugend gibt sich in einer Jugendvollversammlung eine Jugendordnung. **Alle** Mitglieder der SFG-Jugend sind **unabhängig vom Alter**

stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung. In das Jugendteam können Mitglieder ab 12 Jahre gewählt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die Jugendordnung kann von diesem Absatz abweichende Regelungen treffen.

§ 14 Verbandsgemeinde Eich

Sofern im Vorstand oder in der Vereinsleitung über Veränderungen des Verhältnisses des Vereins zur VG Eich beraten oder entschieden werden soll, werden die vom Rat der VG Eich hierfür gewählten Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Sind solche Personen nicht gesondert gewählt, tritt der Bürgermeister der VG Eich an deren Stelle.

§ 15 Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Durchführung der Leitungsaufgaben, insbesondere zur Unterstützung der Aufgaben für den technischen Betrieb, für die Badeaufsicht und den Sport können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 § 16 Datenschutz

- (1) Für die Zwecke „Umsetzung des Vereinszwecks“, Im Rahmen „Mitgliederverwaltung“, „Zugang zu den Sportstätten“, „organisatorische Abläufe des Vereins“ und „Sicherheit in den Sportstätten“ und „Sicherheit der genutzten IT“ werden von den Mitgliedern ab dem Zeitpunkt des Beitritts bis zum Ablauf des Folgejahres der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen nach Beendigung der Mitgliedschaft die im Beitragsformular erhobenen Daten folgenden sowie die im Folgende genannten Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- evtl. Funktion im Verein,
- Eintrittsdatum, Austrittsdatum,
- Mitgliedsnummer,
- Mitgliedschaft in Abteilungen,
- Geländezugang,
- Letztes Jahr Kalenderjahr der vollständig erbrachten Vereinsarbeit und
- Anzahl der Ehrenamtsstunden im vorherigen und laufenden Kalenderjahr, rückwirkend bis zu vier Jahre (nur im laufenden Jahr),
- Schwimmbadzeichen und
- bei Aktiven: Sportdaten.

Weitere Daten können freiwillig angegeben werden (z.B. Beruf, Bereitschaft zum bestimmten Engagement).

- (3) Bei Vereinsarbeit und ehrenamtlichem Engagement für den Verein werden relevante Daten (Name, Art, Umfang und Dauer des Engagements) durch die zuständige Person gespeichert und verarbeitet („Ehrenamtsliste“).

- (2) ~~(4)~~ Zugang zu den Daten haben die Mitglieder des Vorstandes und in ihrem Auftrag Angestellte der Geschäftsstelle, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Zugang zu notwendigen Daten der Abteilungsmitglieder hat die Abteilungsleitung. Die entsprechenden Zugangsrechte legt der Vorsitzende fest. **Den Organen des Vereins, allen Beschäftigten und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.**
- (3) ~~(5)~~ Als Mitglied von Sportverbänden muss der Verein bestimmte Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den jeweilig zuständigen Verband weitergeben. Eine Weitergabe von Daten kann auch im Falle von öffentlichen Zuschüssen zur Kontrolle der Mitgliederzahl notwendig sein. Bei **Mitgliedern der Vereinsleitung und bei Beauftragten der Abteilungen Aktiven** sowie **bei geehrten Mitgliedern oder bei an Wettkämpfen teilnehmenden Mitgliedern** können die Namen am Schwarzen Brett, im Internet, ~~oder im Falle besonderer Leistungen können~~ im Nachrichtenblatt oder ~~i~~ der Presse veröffentlicht werden, sofern **diese Mitglieder** Aktive dem nicht grundsätzlich vorab oder im Einzelfall im Nachgang **für die Zukunft** widerspricht. Darüber hinaus erfolgt keine Veröffentlichung der Mitgliedsdaten, insbesondere nicht zu Werbezwecken. Einzelbilder werden nur mit schriftlichem Einverständnis veröffentlicht. Dies gilt nicht für Aufnahmen, auf denen in gewissem Abstand bestimmte Personen abgebildet sind, ohne dass diese problemlos identifiziert werden können.
- (4) ~~(6)~~ Über ein elektronisches Zugangssystem wird aufgezeichnet, welche Mitglieder das Vereinsgelände betreten. Die Zugangsdaten zum Gelände werden am Ende des Folgejahres gelöscht.
- ~~(7) Bei Austritt aus dem Verein werden die Mitgliedsdaten gesperrt. und in der Regel nach Ablauf des Folgejahres gelöscht und das Mitgliedsformular vernichtet; eine längere Frist bis zur Löschung ist vom Vorsitzenden in begründeten Einzelfällen aus Dokumentationsgründen anzuordnen. Hiervon ausgenommen sind Daten aufgrund der vergangenen Beteiligung des Mitglieds an Vereinsangelegenheiten (z.B. Nennungen in Vereinsveröffentlichungen oder Nennungen in Sitzungsprotokollen).~~
- ~~6 Die Verarbeitung von Angestellendaten richtet sich insbesondere nach § 32 Bundesdatenschutzgesetz.~~
- (5) ~~(10)~~ Der Vorstand setzt im Rahmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen um, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften **der Datenschutzgrundverordnung und** des BDSG zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Personenkreis, der mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, in der Regel maximal fünf Personen, in Einzelfällen maximal neun Personen, umfasst. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliedsdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, welche für ihre Aufgaben Mitgliedsdaten erhalten, sind durch schriftliche Erklärung auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 15 ~~17~~ Auflösung des Vereins

- (1) Ist der Verein außerstande oder nicht mehr gewillt, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann in einer Mitgliederversammlung, ~~die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat,~~ die Auflösung des Vereins beschlossen werden. ~~Zur Auflösung des Vereins wird die 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten benötigt.~~ Hierüber ist unverzüglich die VG Eich oder deren Rechtsnachfolgerin zu informieren.
- (2) Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss übernehmen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die Funktion als Liquidatoren; die VG Eich kann einen weiteren Liquidator benennen, der hinzutritt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die VG Eich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwenden muss. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 16 ~~18~~ Inkrafttreten; Übergangsregelung

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. ~~Der bei Inkrafttreten amtierende Schatzmeister wird zum stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen. Bis eine Jugendordnung von einer Jugendvollversammlung beschlossen ist, liegt die Zuständigkeit für deren Erlass bei der Vereinsleitung. Die Pflicht zum SEPA-Mandat gilt für ab dem Jahr 2024 neu beitretende Mitglieder.~~

~~Sie löst die ursprüngliche Satzung von 2001 (1. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 13.11.2003, 2. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 17.04.2007, 3. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 16.03.2010, 4. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 03.05.2011, 5. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 23.03.2012, 6. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 19.03.2013, 7. Änderung der Satzung: Mitgliederversammlung vom 15.03.2015. ab.~~

Gimbsheim, den ~~13.~~ September 2017
David Profit, Vorsitzender